LANDRATSAMT WÜRZBURG

Immissionsschutz und Abfallrecht

Landratsamt Würzburg · Postfach · 97067 Würzburg

Gegen Empfangsbekenntnis
Wittfeld+enerlogo Projektpartner GmbH
Herren Geschäftsführer
Ulrich Wittfeld und Hans-Gerhard Pfänder
Herrnwinden 3
91541 Rothenburg o.d. Tauber

Unser Zeichen:
FB53-1711.02.20.02.02.01
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Ansprechpartnerin:
[redacted]

Telefon: 0931 8003[redacted]
Fax: 0931 8003[redacted]
E-Mail:
[redacted]
Zimmer-Nr. [redacted]

Giebelstadt, 24.11.2025

IMMISSIONSSCHUTZRECHT;
Antrag auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V172 mit 175 m Nabenhöhe
Antragstellerin: Wittfeld+enerlogo Projektpartner GmbH
Grundstück: Flur-Nr. 19115, Gemarkung Uettingen

Anlagen:
1 Formblatt „Empfangsbekenntnis“ g.R.
1 Kostenrechnung
1 Datei mit elektronischen Antragsunterlagen
1 Vordruck „Mitteilung über die Inbetriebnahme von Anlagen/-teilen“
1 Formblatt Baubeginnsanzeige und Veröffentlichungsdaten Luftfahrt

Das Landratsamt Würzburg erlässt folgenden

B e s c h e i d :

I. Die Firma Wittfeld+enerlogo Projektpartner GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Herrn Ulrich Wittfeld und Herrn Hans-Gerhard Pfänder, erhält auf der Grundlage des Antrags vom 20.12.2024 und dessen Ergänzungen, der vorgelegten elektronischen Unterlagen sowie der nachfolgenden Nebenbestimmungen die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V172 mit 175 m Nabenhöhe auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 19115.

II. Dieser Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Würzburg vom 24.11.2025 versehenen Unterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheids sind:

0. Genehmigungsantrag Windpark Uettingen (Stand: 15.08.2025)

1. Allgemeine Angaben
1.1. Inhaltsverzeichnis (Stand: 22.09.2025)
1.2. BImSchG-Antrag vom 04.11.2024
1.3. Projektkurzbeschreibung
1.4. Erklärung zur Höhenänderung vom 17.04.2025
1.5. Investitionskosten Vestas V172 (Stand: Mai 2024)
1.6. Nachweis Herstellkosten Vestas V172 (Stand: 14.04.2022)
1.7. Nachweis Rohbaukosten Vestas V172 (Stand: 14.04.2022)
1.8. Nachweis Rückbaukosten Vestas V172 (Stand: 05.12.2022)
1.9. Vertraulichkeitsvereinbarung vom 04.11.2024
1.10. Urheberrechtliche Erklärung vom 19.08.2024

2. Angaben zu Umgebung und Standort der Anlagen
2.1 Richtfunk Bundesnetzagentur
2.2 Übersichtskarte WEA 01-04 TK (Maßstab: 1:25.000, Stand: 13.11.2024)
2.3 Übersichtszeichnung ROP Würzburg (Stand: 13.12.2016)
2.4 Luftbild WEA 01-04 (Maßstab: 1:5.000, Stand: 13.11.2024)
2.5 Amtliche Lagepläne WEA 01 bis WEA 04 (Maßstab: 1:1.000, Stand: 08.11.2024)
2.6 Eigentümernachweise WEA 01 bis WEA 04

3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
3.1 Allgemeine Beschreibung EnVentus (Stand: 21.09.2022)
3.2 Gondelschnitt V172 (Stand: 21.12.2022)
3.3 Fundamentbeschreibung (Stand: 09.02.2024)
3.4 Einschätzung zur Störfall-Verordnung 12. BImSchV vom 01.04.2020
3.5 Leistungsspezifikation V172 (Stand: 10.11.2022)
3.6 Ansichtszeichnung V172 (Stand: 07.12.2022)
3.7 Grenzabstandsberechnung V172 (Stand: 23.08.2023)
3.8 Allgemeine Beschreibung Compact Mk4 (Stand: 21.04.2023)
3.9 Allgemeine Beschreibung Mk5-Netzwerk (Stand: 17.10.2018)
3.10 Aufbau und Energiefluss (Stand: 12.01.2023)
3.11 Technische Beschreibung Sägezahn Hinterkante
3.12 Blitzschutz (Stand: 30.11.2022)
3.13 Tages- und Nachtkennzeichnung (Stand: 09.12.2022)
3.14 Sichtweitenmessgerät (Stand: 27.04.2022)
3.15 Eisansatzerkennung (Stand: 13.10.2022)
3.16 AVANTI Fallschutzsystem (Stand: 20.02.2019)
3.17 Notbeleuchtung (Stand: 02.08.2018)
3.18 Technische Beschreibung Brandschutz V172 (Stand: 30.03.2023)
3.19 Generisches Brandschutzkonzept (Stand: 31.05.2022)
3.20 Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan (Stand: 09.06.2022)
3.21 Brandschutzgutachten (Stand: 15.05.2025)
3.22 Feuerwehrplan (Stand: Mai 2025)
3.23 Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz (Stand: 29.03.2022)
3.24 Untersuchungszertifikat (Stand: 28.10.2019)
3.25 Konformitätsbescheinigung vom 05.11.2019
3.26 Betriebsanleitung Lift (Stand: 21.09.2021)

4. Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, Schatten- und Eiswurf
4.1 Schallreduzierung (Stand: 02.12.2022)
4.2 Schallimmissionsprognosen V172 (Stand: 29.02.2024)
4.3 Schallleistungsspezifikation V172 (Stand: 22.11.2024)

4.4 Schallgutachten (Stand: 07.09.2025)
4.5 Turbulenzgutachten inkl. Ergänzung (Stand: 24.02.2025)
4.6 Vorbelastungsanalyse Wärmepumpen (Stand: 07.09.2025)
4.7 Allgemeine Spezifikation Schattenwurf-Abschaltsystem (Stand: 22.10.2022)
4.8 Allgemeine Spezifikation Schattenwurfabschaltmodul (Stand: 23.03.2023)
4.9 Schattenwurfgutachten (Stand: 18.12.2024)
4.10 Technische Beschreibung Eisansatzerkennung (Stand: 13.10.2022)
4.11 Eisfallgutachten (Stand: 11.02.2025) inkl. Ergänzung (Stand: 17.04.2025)

5. Sonstige Bauunterlagen
5.1 Anforderungen an die Transportwege und Kranstellflächen (Stand: 01.05.2022)
5.2 Antrag auf Baugenehmigung nach § 64 BayBO vom 29.04.2025
5.3 Baubeschreibung zum Bauantrag vom 04.11.2024
5.4 Nachweis der vertraglichen Sicherung des Baugrundstücks vom 02.05.2022
5.5 Urkunde Bauvorlagenberechtigter vom 23.10.2007)
5.6 Übersichtslageplan Bauphase (Maßstab: 1:5.000, Stand: 17.04.2025)
5.7 Übersichtslageplan Betrieb (Maßstab: 1:1.500, Stand: 17.04.2025)
5.8 Detaillageplan Bauphase WEA 01 (Maßstab: 1:500, Stand: 17.04.2025)
5.9 Detaillageplan Bauphase WEA 02 (Maßstab: 1:500, Stand: 26.11.2024)
5.10 Detaillageplan Bauphase WEA 03 (Maßstab: 1:500, Stand: 26.11.2024)
5.11 Detaillageplan Bauphase WEA 04 (Maßstab: 1:500, Stand: 17.04.2025)
5.12 Detaillageplan Betrieb WEA 01 (Maßstab: 1:500, Stand: 17.04.2025)
5.13 Detaillageplan Betrieb WEA 02 (Maßstab: 1:500, Stand: 26.11.2024)
5.14 Detaillageplan Betrieb WEA 03 (Maßstab: 1:500, Stand: 26.11.2024)
5.15 Detaillageplan Betrieb WEA 04 (Maßstab: 1:500, Stand: 17.04.2025)
5.16 Abstandsflächenplan Übersicht WEA 01 (Maßstab: 1:2000, Stand: 25.10.2024)
5.17 Abstandsflächenplan Übersicht WEA 02 (Maßstab: 1:2000, Stand: 15.11.2024)
5.18 Abstandsflächenplan Übersicht WEA 04 (Maßstab: 1:2000, Stand: 31.10.2024)
5.19 Typenprüfung
5.20 Standsicherheitsbewertung (Stand: 19.09.2022)
5.21 Geotechnischer Bericht Baugrunduntersuchung (Stand: 08.07.2020)
5.22 Rückbauverpflichtungserklärung vom 04.11.2024

6. Angaben zum Abfall V172 (Stand: 02.02.2024)

7. Gewässerschutz
7.1 Abwasserentsorgung (Stand: 08.10.2019)
7.2 Angaben zu wassergefährdenden Stoffen V172 (Stand: 02.02.2024)
7.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen V172 (Stand: 16.08.2023)
7.4 Sicherheitsdatenblätter

8. Natur- und Artenschutz
8.1 Maßnahmenplan – LBP (Maßstab: 1:2.000), Stand: 03/2025)
8.2 Konfliktplan – LBP (Maßstab: 1:2.000, Stand: 03/2025)
8.3 Textteil – LBP (Stand: 27.03.2025)
8.4 Landschaftsbildbewertung – LBP (Maßstab: 1:25.000, Stand: 12/2024)
8.5 Ersatzgeld – LBP
8.6 Ausgleichsmaßnahmen Ergänzung 1 – LBP (Maßstab: 1:2.000, Stand: 05/2025)
8.7 Ausgleichsmaßnahmen Ergänzung 2 – LBP (Maßstab: 1:2.000, Stand: 08/2025)
8.8 Ausgleichsmaßnahmen Ergänzung 3 – LBP (Stand: 13.08.2025)
8.9 Allgemeine Informationen zur Umweltverträglichkeit (Stand: 02.10.2023)
8.10 Artenschutzrechtliches Gutachten (Stand: 09.12.2024)

Bei einem Widerspruch zwischen den textlichen Festsetzungen dieses Bescheids und den Antragsunterlagen gelten die textlichen Festsetzungen dieses Bescheids.

III. Anlagenkenndaten:

Die Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten und Unterbetriebseinheiten:

Bezeichnung	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Anlagenhöhe über Grund	Gesamthöhe über NN	Standort: Uettingen	
							Flnr.	Koordinaten (UTM Zone 32)
WEA 01	Vestas V172	7.200 kW	175 m	172 m	261 m	594 m	19115	HW = 553.324 RW = 5.513.916
WEA 02	Vestas V172	7.200 kW	175 m	172 m	261 m	570 m	19115	HW = 553.730 RW = 5.514.500
WEA 03	Vestas V172	7.200 kW	175 m	172 m	261 m	578 m	19115	HW = 553.788 RW = 5.514.110
WEA 04	Vestas V172	7.200 kW	175 m	172 m	261 m	594 m	19115	HW = 553.861 RW = 5.513.691

Die Genehmigung erstreckt sich auch auf die in den Plänen, die im o.g. Inhaltsverzeichnis unter Nummer 5.8 bis 5.11 gelistet sind, dargestellten Kranstell-, Montage- und Lagerflächen.

Die Genehmigung erfasst auch die Zuwegung, sofern diese auf den in den Plänen im o.g. Inhaltsverzeichnis unter den Nrn. 5.8 bis 5.11 genannten Anlagengrundstücken verläuft.

IV. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter Festsetzung folgender Nebenbestimmungen erteilt:

1. <u>Bedingungen des Bauamtes:</u>

1.1 Die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz nach Art. 62 b Abs. 2 Satz 1 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau ist dem Landratsamt Würzburg vor Baubeginn vorzulegen.
Von der Baugenehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn das Landratsamt die Bescheinigung anerkannt hat.

1.2 Vor Baubeginn ist für die geplanten Windenergieanlagen Typs **Vestas V-172** mit 175 m Nabenhöhe der **Prüfbescheid** des Prüfamtes für Standsicherheit für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen vorzulegen.

1.3 Von der Baugenehmigung darf erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn der hoheitliche Auftrag zur Bauüberwachung einem Prüfsachverständigen für Standsicherheit von der Baugenehmigungsbehörde erteilt ist und der Bauherr davon in Kenntnis gesetzt ist.

Standsicherheitsnachweise mit Typenprüfungen sind wegen der gesetzlich erforderlichen hoheitlichen Bauüberwachung dem vom Landratsamt beauftragten Prüfsachverständigen spätestens vier Wochen vor Baubeginn in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

1.4 Bei Abweichungen von den Voraussetzungen zur Einhaltung der Typenstatik ist die Standsicherheit im Einzelfall nachzuweisen.

Die prüffähigen Standsicherheitsnachweise einschließlich der Nachweise über die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile sowie die Konstruktionspläne sind in diesem Fall dem Landratsamt so rechtzeitig zuzusenden, dass die erforderliche hoheitliche Prüfung vor Baubeginn erfolgen kann. Von der Baugenehmigung darf erst dann

gebrauch gemacht werden, wenn die geprüften Unteralgen dem Bauherrn wieder zugestellt sind.

2. Auflagen der Unteren Immissionsschutzbehörde:

2.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26.08.1998, geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

2.2 Der maximal zulässige Emissionswert $L_{e,max}$ beträgt gemäß Schallimmissionsprognose pro Windenergieanlage tagsüber (06:00-22:00 Uhr) je 109,5 dB(A). Der Pegel setzt sich zusammen aus dem mittleren Schallleistungspegel aus dem Oktavspektrum der Herstellerangabe von $L_{WA,Okt}$ = 107,8 dB(A) zuzüglich der Zuschläge für Messunsicherheit (σ_R = 0,5 dB(A)) und der Unsicherheit durch Serienstreuung (σ_P = 1,2 dB(A)).

Dem Schallleistungspegel liegt folgendes Oktavspektrum zugrunde:

Oktavbandmittenfrequenz in Hz							
63	**125**	**250**	**500**	**1000**	**2000**	**4000**	**8000**
89,9 dB(A)	96,8 dB(A)	101,4 dB(A)	100,4 dB(A)	101 dB(A)	99,9 dB(A)	98,3 dB(A)	85,5 dB(A)

Der o.g. Schallleistungspegel und das Oktavspektrum basieren auf den Herstellerangaben von Vestas „Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V172-7.2 MW“ vom 21.05.2025.

2.3 Der maximal zulässige Emissionswert $L_{e,max}$ beträgt gemäß Schallimmissionsprognose pro Windenergieanlage nachts (22:00-06:00 Uhr) je 104,7 dB(A). Der Pegel setzt sich zusammen aus dem mittleren Schallleistungspegel aus dem Oktavspektrum der Herstellerangabe von $L_{WA,Okt}$ = 103,0 dB(A) zuzüglich der Zuschläge für Messunsicherheit (σ_R = 0,5 dB(A)) und der Unsicherheit durch Serienstreuung (σ_P = 1,2 dB(A)).

Dem Schallleistungspegel liegt folgendes Oktavspektrum zugrunde:

Oktavbandmittenfrequenz in Hz							
63	**125**	**250**	**500**	**1000**	**2000**	**4000**	**8000**
86,7 dB(A)	94,2 dB(A)	97,4 dB(A)	97,6 dB(A)	96,0 dB(A)	91,5 dB(A)	84,0 dB(A)	73,4 dB(A)

Der o.g. Schallleistungspegel und das Oktavspektrum basieren auf den Herstellerangaben von Vestas „Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V172-7.2 MW“ vom 21.05.2025.

2.4 Durch regelmäßige Wartung der Anlage ist der max. zulässige Schallleistungspegel im Dauerbetrieb sicherzustellen.

2.5 Das Betriebsgeräusch der Windenergieanlagen darf an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen keine Tonhaltigkeit gemäß TA Lärm aufweisen.

2.6 Die Anlagen sind entsprechend dem Stand der Technik auf dem Gebiet des Lärmschutzes zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten.

- Beim Auftreten auffälliger, d.h. vom normalen Anlagengeräusch abweichender Lärmemissionen der mit diesem Bescheid genehmigten vier Windenergieanlagen ist die betroffene Windenergieanlage umgehend zu überprüfen und abzuschalten.
- Das Landratsamt Würzburg ist über auffällige Lärmemissionen umgehend zu informieren. Außerdem hat der Betreiber dem Landratsamt Würzburg einen Zeitplan über die ggf. erforderlichen Reparaturmaßnahmen vorzulegen.
- Der (Weiter-)Betrieb ist erst dann wieder zulässig, wenn die Ursache für die auffällige Lärmemission behoben ist. Dies hat die mit der Reparatur beauftragte Fachfirma schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung hat der Betreiber der Genehmigungsbehörde vor (Wieder-)Inbetriebnahme der reparierten Anlage mit Angabe des Zeitpunktes der Wiederinbetriebnahme vorzulegen.

2.7 Auf Verlangen des Landratsamtes Würzburg ist durch den Anlagenbetreiber von einer nach § 29b zugelassenen Messstelle durch eine Überprüfungsmessung (z.B. Immissionsmessung, Emissionsmessung) nachzuweisen, dass unter Auflage 2.2 und 2.3 aufgeführten maximalen zulässigen Emissionswerte $L_{e,max}$ eingehalten werden.

2.8 <u>Nachtbetrieb:</u>

Der Nachtbetrieb ist in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis und Auflage 2.3 zu Grunde liegt. Erfolgt der messtechnische Nachweis über die maximale Schallemission der Windenergieanlagen nicht innerhalb von einem Jahr nach Inbetriebnahme, ist der Betrieb zur Nacht bis zur Vorlage einer (FGW-konformen) Vermessung derart anzupassen, dass der Schallemissionspegel den maximal zulässigen Schalleistungspegel um mindestens 3 dB(A) unterschreitet. Die Windenergieanlagen sind dann in dem in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Betriebsmodus zu betreiben.

Bezeichnung	**Betriebsmodus**	**Mittlerer Schallleistungspegel $L_{WA,Okt}$**	**Unsicherheit Mess- und Serienstreuung $1,28 * \sqrt{\sigma_P{}^2 + \sigma_R{}^2}$**	**Max. zul. Emissionswert $L_{e,max}$**
WEA 1-4	SO6	100,0 dB(A)	1,7 dB(A)	101,7 dB(A)

Auf die Abnahmemessung kann verzichtet werden, wenn eine Mehrfachvermessung des Anlagentyps V172-7.2 MW für den genehmigten Betriebszustand vorgelegt wird und diese den Schallleistungspegel der Herstellerangabe gemäß Auflage 2.3 bestätigt. Auf Antrag kann der zusammenfassende Referenzmessbericht an Stelle der Typvermessung anerkannt werden. Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlagen erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.

Dem Schallleistungspegel liegt folgendes Oktavspektrum zugrunde.

	Oktavbandmittenfrequenz in Hz								
Betriebsmodus	**63**	**125**	**250**	**500**	**1000**	**2000**	**4000**	**8000**	**Summe $L_{e,max}$ [dB]**
SO6	84,0 dB(A)	91,0 dB(A)	94,0 dB(A)	94,7 dB(A)	93,3 dB(A)	88,8 dB(A)	81,4 dB(A)	70,9 dB(A)	101,7

Der o.g. Schallleistungspegel und das Oktavspektrum basieren auf den Herstellerangaben von Vestas „Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V172-7.2 MW“ vom 21.05.2025.

2.9 Abnahmemessung, Überprüfungsmessung:

- Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist anhand einer emissionsseitigen Abnahmemessung die Einhaltung der maximal zulässigen Emissionswerte $L_{e,max}$ nachzuweisen. Mit den Ergebnissen der Abnahmemessung ist eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach der „Dokumentation zur Schallausbreitung - Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windenergieanlagen“ (Fassung 2015-05.01) durchzuführen. Bei dieser Neuberechnung ist die Messunsicherheit, nicht jedoch die Unsicherheit des Prognosemodells zu berücksichtigen. Die auf Basis des gemessenen Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel dürfen die auf Basis des in der Prognose angesetzten Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten. Die Emission darf keine relevante Tonhaltigkeit aufweisen. Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit (K_{TN} = 2 dB) aufweist, ist immissionsseitig zu prüfen, ob die Tonhaltigkeit immissionsrelevant ist.

- Die Messung ist nach den „Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte“ (FGW-Richtlinie TR1, aktueller Stand 01.03.2021) in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen.

- Bei der Abnahmemessung ist der Betriebsbereich so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schallleistungspegel erwartet wird. Dies ist in der Regel der Bereich, der durch die TR1 abgedeckt ist.

- Die akustische Vermessung der Windenergieanlagen darf nur von einem nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messinstitut durchgeführt werden. Entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie werden akustische Vermessungen durch Messstellen anerkannt, die ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen zur akustischen Vermessung von Windenergieanlagen nach FGW-Richtlinie, das Führen eines spezifischen Qualitätssiegels (z.B. FGW-Siegel) oder auf vergleichbare Weise nachweisen. Dabei ist zu beachten, dass die Messstelle nicht am Genehmigungsverfahren beteiligt war.

- Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Würzburg abzustimmen.

- Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme hat der Anlagenbetreiber der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde eine Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung vorzulegen.

- Das Ergebnis der akustischen Vermessung ist in Form eines Prüfberichtes unverzüglich und unaufgefordert der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Würzburg vorzulegen.

- Sofern nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen eine Mehrfachvermessung des Anlagentyps für den genehmigten Betriebszustand vorgelegt wird und diese den Schallleistungspegel der Herstellerangabe gemäß Auflage 2.2 bestätigt, kann auf Antrag der zusammenfassende Referenzmessbericht an Stelle der Abnahmemessung anerkannt werden.

- Die erfolgreiche Abnahmemessung schließt keine weiteren Überprüfungsmessungen auf Verlangen des Landratsamtes Würzburg aus.

2.10 Im Einwirkungsbereich des bewegten Schattens der Windenergieanlagen dürfen an allen schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 bzw. an Grundstücken, wo nach Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden, die Schattenwurfimmissionen aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen in der Summe folgende reale Beschattungsdauer nicht überschreiten:

- Maximale jährliche Beschattungsdauer: 8 Stunden pro Kalenderjahr
- Maximale tägliche Beschattungsdauer: 30 Minuten pro Kalendertag

Hierbei ist die Vorbelastung der bestehenden Windenergieanlagen entsprechend zu berücksichtigen.
Für Wohnfreibereiche (z.B. Terrasse, Balkone) gelten die o.g. Beschattungsdauern analog zur Tagzeit (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr).
Hinweis: Gemäß der „Schattenwurfprognose zum geplanten Windpark Uettingen“ der dEnergy GmbH vom 18.12.2024 (Bericht-Nr.: A00023_SW_rev00) kam es bei den unter den Anlagenkenndaten aufgeführten Windkraftanlagen zu keiner Überschreitung der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer von 30 Std/ Jahr und 30 min/ Tag.

2.11 Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Würzburg ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige muss die Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen vorgelegt werden, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).

2.12 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Würzburg unverzüglich mitzuteilen.

2.13 Jegliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind durch eine schriftliche Dokumentation in Form eines Wartungsbuches lückenlos festzuhalten. Die schriftlichen Aufzeichnungen sind vor Ort aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Würzburg vorzulegen. Die Dokumentation kann auch elektronisch geführt werden.

2.14 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Würzburg vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Datenformat elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Azimutposition, Windrichtung, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.

3. Auflagen des Abfallrechts:

Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist das im Rahmen der Errichtung der Windenergieanlagen ausgehobene und nicht wieder verfüllte Bodenmaterial zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Verwendung zuzuführen.

4. Auflagen der Unteren Wasserrechtsbehörde:

4.1 Die geplanten Windenergieanlagen sind nach dem Stand der Technik so zu errichten, zu warten und zu unterhalten, dass eine Gefährdung für oberirdische Gewässer oder das Grundwasser nicht zu besorgen ist, d.h. Aufstellung von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen in bzw. über Auffangwannen oder -Raum.

4.2 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Betriebsöle und Ähnlichem) im freien Gelände auf unbefestigter Fläche ist nicht gestattet. Das betrifft bspw. das Umfüllen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen von größeren Behältern in kleinere Behälter.

4.3 Der Ölwechsel für die Getriebe- und Hydraulikeinheiten darf nur mit entsprechenden Spezialtankfahrzeugen erfolgen. Die Zuleitungen zum Entleeren und Befüllen der entsprechenden Einheiten dürfen nur über befestigter Fläche verlegt werden. Die Fläche muss flüssigkeitsundurchlässig und beständig gegen das entsprechende Medium sein.

4.4 Der außenliegenden Kühler und die außenliegenden Leitungen sind vor Inbetriebnahme und alle fünf Jahre wiederkehrend durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen. Die Prüfprotokolle sind der Unteren Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Würzburg unaufgefordert vorzulegen.

4.5 Bindemittel ist aus Gründen des vorsorglichen Gewässerschutzes in ausreichendem Maße vorzuhalten. Tropf- und Leckageverluste sind unverzüglich zu beseitigen. Verwendete Bindemittel sind in geschlossenen Behältern zu lagern und abschließend einer Sondermüll-Sammelstelle zuzuführen.

4.6 Sollten doch einmal wassergefährdende Stoffe auf unbefestigtem Gelände auslaufen, ist umgehend das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und das Landratsamt Würzburg zu verständigen. Geeignete Sofortmaßnahmen sind das Abdecken oder bei Kleinmengen, die unverzügliche Aufnahme und Lagerung in zugelassenen Behältern, einschließlich abschließender ordnungsgemäßer Entsorgung. Alle weiteren Maßnahmen sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und dem Landratsamt Würzburg vorher abzustimmen.

5. Auflagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde:

5.1 Vor Baubeginn sind selbstschuldnerische Bankbürgschaften in Höhe von 4 x 269.808,70 € = 1.079.234,80 € Euro zur Sicherung der Rückbaukosten der Windenergieanlagen vorzulegen.

5.2 Bei einem Betreiberwechsel ist eine neue Bankbürgschaft in der in der Auflage 5.1 genannten Höhe vorzulegen.

5.3 Vorhandene Grenzmarkierungen sind frei und sichtbar zu halten. Ist eine der im Lageplan eingezeichneten Grenzmarkierungen nicht vorhanden, so hat der Bauherr vor Baubeginn die Vermessung durchführen zu lassen. Mit den Arbeiten kann erst nach der Vermessung begonnen werden.
Ist im amtlichen Lageplan keine Grenzmarkierung dargestellt, aber für die Einmessung der baulichen Anlage notwendig, so ist die Grenzmarkierung vor Baubeginn herzustellen.

5.4 Der noch vorzulegende Prüfbescheid für die beantragten Windenergieanlagen (siehe Bedingung Nr. 1.2) und die geprüften Standsicherheitsnachweise sind einschließlich der Prüfberichte Bestandteil der Baugenehmigung. Die Bauausführung hat dementsprechend zu erfolgen.

5.5 Werden die Standsicherheitsnachweise durch Typenprüfungen geführt, ist spätestens vor Baubeginn der verantwortliche Bauleiter des Herstellers der Windenergieanlage schriftlich zu benennen und vor der ersten Inbetriebnahme von diesem eine Bestätigung vorzulegen, dass die Vorgaben der Typenprüfungen ohne Abweichungen eingehalten wurden.

Die im Prüfbericht geforderten Bodenkennwerte sind durch einen Bodengutachter für den jeweiligen Gründungsbereich nachzuweisen.

5.6 Ist für den Standsicherheitsnachweis der Fundamentanlage ein Einzelnachweis zu führen, dann ist dieser vom Bauherrn dem Landratsamt rechtzeitig vor Ausführungsbeginn in zweifacher Ausfertigung (ggf. mit Bodengutachten) zur Prüfung vorzulegen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn dem Bauherrn der geprüfte Standsicherheitsnachweis vom Landratsamt Würzburg wieder zurückgegeben wurde.

5.7 Wegen der gesetzlich geforderten Bauüberwachung hat der Bauherr dafür Sorge zu tragen, dass der hoheitlich beauftragte Prüfsachverständige für Standsicherheit über den Baufortschritt rechtzeitig und ständig informiert wird. Der hoheitlich beauftragte Prüfstatiker ist rechtzeitig vor Baubeginn über die anstehenden Arbeiten in Kenntnis zu setzen und so rechtzeitig über den Baufortschritt zu informieren, dass eine problemlose Überwachung der Bauausführung möglich ist.

5.8 Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage ist durch eine Einmessbescheinigung eines Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständige im Bauwesen (PrüfVBau) nachzuweisen. Für die Einmessbescheinigung ist der vom Bayerischen Staatsministeriums des Innern verbindlich eingeführte Vordruck „Bescheinigung über die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage nach Art. 68 Abs. 6 Satz 2 BayBO i.V.m. § 21 Satz 1 PrüfVBau“ zu verwenden.

5.9 Mit den Erd-, Beton- und Maurerarbeiten (einschließlich Humusabtrag und Baugrubenaushub) darf erst nach der Vorlage Einmessbescheinigung beim Landratsamt Würzburg begonnen werden.

6. <u>Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde:</u>

6.1 Die Umsetzung des Vorhabens muss von Beginn an von naturschutzfachlich qualifiziertem Personal überwacht werden (Umweltbaubegleitung).

6.2 Um die Eignung prüfen zu können, ist der Name des Büros, das mit der Umweltbaubegleitung beauftragt werden soll, der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen, bevor mit den Bauarbeiten begonnen wird.

6.3 Die Vorgaben der Umweltbaubegleitung (UBB) sind verbindlich zu beachten und umzusetzen. Sollte dies im Einzelfall aus Sicht des Vorhabenträgers nicht möglich sein, muss der weitere Ablauf mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

6.4 Es ist bestmöglich sicherzustellen, dass die gemäß § 7 Abs. 2 Nummern 13 und 14 BNatSchG geschützten Arten nicht geschädigt werden.

6.5 Die Rodungsarbeiten zur Freistellung der Baufelder sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

6.6 Die an die Baufelder angrenzenden Waldflächen sind mit einem stabilen Zaun einzufrieden, um sie vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen.

6.7 Bäume und sonstige Gehölze dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Winterhalbjahres gerodet werden; in begründeten Fällen kann mit Zustimmung der Umweltbaubegleitung (UBB) von dieser Zeitvorgabe abgewichen werden.

6.8 Potenzielle Quartierbäume sind vor der Fällung unter Aufsicht der Umweltbaubegleitung (UBB) auf einen Besatz von Fledermäusen zu prüfen. Die Fällung darf nur in der Zeit vom 11. September bis 31.Oktober eines jeden Jahres stattfinden; es sei denn, die Umweltbaubegleitung (UBB) bestätigt die Unbedenklichkeit. Die gefällten Bäume müssen mindestens 48 Stunden ohne weitere Aufarbeitung vor Ort liegen bleiben. Sollten Fledermäuse in den gefällten Bäumen entdeckt werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

6.9 Bau- und anlagebedingt betroffene landwirtschaftlich genutzte Flächen sind nach Vorgabe der Umweltbaubegleitung (UBB) vor Baubeginn mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf unattraktiv für Vögel, Reptilien und sonstige geschützte Arten zu gestalten.

6.10 Zum Ausgleich des Verlustes von Habitaten in Baumhöhlen (Quartierbäume) sind vor Beginn der Rodungsarbeiten an geeigneten Stellen im Umfeld der Standorte der Windenergieanlagen nach Vorgabe der Umweltbaubegleitung (UBB) die nachfolgend genannten Nistkästen anzubringen. Die Kästen sind mindestens 25 Jahre zu unterhalten.

- 9 Fledermauskästen
- 9 Fledermaus-Flachkästen
- 6 Eulenkästen
- 12 Haselmauskästen

6.11 Zur Kompensation von nachteiligen Auswirkungen sind die folgenden Maßnahmen bis spätestens 1 Jahr nach Errichtung der Windenergieanlagen umzusetzen (siehe Plan „Ausgleichsmaßnahmen“, Büro *Planungsgruppe Landschaft*, August 2025). Nach der fachgerechten Umsetzung gilt der Eingriff als kompensiert.

- Pflanzung und Entwicklung eines standortgerechten Laubmischwaldes mit einem stufig aufgebauten, buchtenreichen Waldrand auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 3275 und auf einer Teilfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 3282 der Gemarkung Uettingen (siehe o. g. Plan)
- Anlage von jeweils mindestens fünf Totholz- und Steinhaufen mit Material aus dem Naturraum auf der aufzuforstenden Teilfläche des Grundstückes mit der Flur-Nr. 3282 der Gemarkung Uettingen
- Pflanzung von mindestens 15 Obstbaum-Hochstämmen mit einem Kronenansatz von mindestens 1,60 Meter in regionaltypischen, mainfränkischen Sorten auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 1631 und 1632 der Gemarkung Uettingen
- Pflanzung von mindestens 50 Obstbaum-Hochstämmen mit einem Kronenansatz von mindestens 1,60 Meter in regionaltypischen, mainfränkischen Sorten auf der westlich eines Flurweges befindlichen Teilfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 1258 der Gemarkung Uettingen (siehe Plan)
- Anlage von mindestens fünf Bodenmulden nach detaillierter Vorgabe durch die Umweltbaubegleitung (UBB) sowie Einsaat eines artenreichen Feuchtgrünlandes auf der östlich eines Flurweges am Ziegelbach gelegenen Teilfläche des Grundstückes mit der Flur-Nr. 1258 der Gemarkung Uettingen
- Einsaat von artenreichem mäßig bis extensiv genutztem Grünland auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 2341 der Gemarkung Uettingen

Für die Anlage des Grünlandes ist regionales Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 11 zu verwenden. Eine Düngung und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Die Ausgleichsflächen sind dauerhaft zu erhalten (solange der Eingriff wirkt) und mindestens 25 Jahre zu pflegen.

6.12 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen hat der Vorhabensträger dem Landratsamt Würzburg einen von der Umweltbaubegleitung verfassten Bericht zu übersen-

den, der die Beachtung und die fachgerechte Umsetzung der im Genehmigungsbescheid festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation von nachteiligen Auswirkungen bestätigt.

6.13 Das Ersatzgeld zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen auf das Landschaftsbild in Höhe von 181.656,00 Euro ist unter Angabe des Verwendungszwecks „Windpark Uettingen, Landkreis Würzburg“ auf das Konto des Bayerischen Naturschutzfonds zu überweisen (IBAN: DE04 5022 0900 0007 4377 00). Die Zahlung ist vor Beginn der Bauarbeiten (Vorbereitung des Baufeldes, Bau oder Erweiterung von Zufahrtswegen etc.) zu leisten (§ 21 Abs. 1 Satz 2 BayKompV).

6.14 Um eine betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos für Fledermäuse zu vermeiden, ist ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ein Godelmonitoring einzurichten. Parallel dazu müssen vorsorglich Abschaltzeiten festgelegt werden (siehe Windenergie-Erlass vom 19.07.2016, Anlage 7 sowie Arbeitshilfen „Fledermausschutz und Windkraft“, Teil 1-3 (Landesamt für Umwelt). Der Windenergieerlass ist zwar nicht mehr in Kraft, es handelt sich jedoch um eine geeignete Minimierungsmaßnahme i. S. § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG. Das Dokument „Messmasten und Gondelmonitoring“ ist zu beachten (Bekanntmachung des BayStMUV vom 14. August 2023, Anlage 5, Nr. 2).

Folgende Abschaltzeiten sind notwendig (siehe o. g. Arbeitshilfe Teil 1, Seite 12f):

	Zeitraum	**Abschaltung**
1. Jahr	01.04. – 30.09.	Abschaltung von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
	01.10. – 31.10.	Abschaltung 1h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
	01.11. – 15.11.	Abschaltung von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
	Abschaltung bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s	
	Ein sachverständiges Büro hat die ausgewerteten Daten ggf. mit Vorschlägen für eine Anpassung bis spätestens 15. Januar des Folgejahres der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Würzburg vorzulegen.	
2. Jahr	Abschaltung wie im ersten Jahr oder nach einem neu festgelegten Algorithmus	
	Ein sachverständiges Büro hat die ausgewerteten Daten mit Vorschlägen für eine endgültige Festlegung der Abschaltzeiten ab dem 3. Jahr bis spätestens 15. Februar des Folgejahres der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamt Würzburg vorzulegen.	

Unter der Bedingung, dass die gemessene Temperatur nicht durch die Abwärme der Gondel beeinflusst wird, ist bei einem Niederschlag größer als 0,2 mm/Stunde <u>oder</u> einer Temperatur unter 10° C in allen Monaten ein uneingeschränkter Betrieb der Anlagen ab dem ersten Jahr möglich. Eine der beiden Bedingungen muss erfüllt sein.

7. <u>Auflagen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg:</u>

7.1 Spätestens vor Baubeginn ist dem Landratsamt Würzburg sowie dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg mitzuteilen und nachzuweisen, wer konkret nach dem vollständigen Rückbau der Windenergieanlagen Sorge für die Wiederbewaldung auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 19115 zu tragen hat.

7.2 Die Betreiberin der Windenergieanlagen ist verpflichtet, nach Ende des Betriebes einen vollständigen Rückbau der Windenergieanlagen zu gewährleisten und die entstandenen Schäden am Boden zu beseitigen.

7.3 Vor, während und nach Abschluss der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen darf der forstwirtschaftliche Verkehr nicht behindert werden. Alternativ müssen Ersatzwege angeboten werden.

7.4 Bei den Bauarbeiten für die Windenergieanlagen und die dazugehörenden Leitungen sind Bodenverdichtungen und Strukturschäden jeglicher Art zu vermeiden.

7.5 Bei Beschädigung von Drainagen ist bei dem Vorhaben sicherzustellen, dass nach dem Eingriff wieder die volle Funktionsfähigkeit hergestellt wird.

7.6 Der landwirtschaftliche Verkehr darf während und auch nach Abschluss der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen nicht behindert werden.

7.7 Es ist sicherzustellen, dass die zusätzlich verwendeten Flächen wie Zuwegungen, und Aufstellflächen nachher wieder in ihren ursprünglichen Zustand zum Anbau landwirtschaftlicher Nutzpflanzen zurückgeführt werden.

8. Auflagen der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern:

8.1 Tages- und Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen:
(Nennungen der „AVV“ beziehen sich auf die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" vom 24. April 2020, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023, Fundstelle NfL 1-2051-20).

8.1.1 Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windenergieanlagen weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist das jeweilige Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der jeweilige Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

8.1.2 Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot.

Es ist jeweils eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen (erforderlich bei der Umstellung auf eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung), ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Die Feuer W, rot sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

8.1.3 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103 - 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung erfolgen. **Diese ist von der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – auf Antrag gesondert zu genehmigen**.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

8.1.4 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

8.2 Veröffentlichung:

8.2.1 Da die Windenergieanlagen als Luftfahrthindernis auf der amtlichen ICAO-Luftfahrtkarte zwingend veröffentlicht werden müssen, um eine Gefährdung des Luftverkehrs auszuschließen, sind mit dem als Anlage beigefügten Formblatt durch den Genehmigungsinhaber der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen unter Angabe des dortigen Aktenzeichens

OZ/AF-By 11473 –a-1 –a-4

aus Sicherheitsgründen

8.2.1.1 mindestens 6 Wochen vor Baubeginn zur Vergabe der ENR-Nummer das Datum des Baubeginns (Meldung bitte ausschließlich per E-Mail an flf@dfs.de) und

8.2.1.2 spätestens 4 Wochen nach Errichtung folgende endgültige Veröffentlichungsdaten anzuzeigen, wo nötig nach Vermessung (Meldung bitte ausschließlich per E-Mail an flf@dfs.de):
- DFS-Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geografische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- Höhe der Bauwerksspitzen (Meter über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitzen (Meter über NN, Höhensystem: DHHN 92)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
- Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die den Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

9. Auflagen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr:

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, baiudbw-toeb@bundeswehr.org sowie dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Flughafenstr. 1, 51147 Köln, lufabw3iie@bundeswehr.org unter Angabe des Zeichens

VI-0080-25-BIA

alle endgültigen Daten anzuzeigen:
- Art des Hindernisses
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
- Höhe Erdoberfläche
- Gesamthöhe über NN
- ggf. Art der Kennzeichnung und
- Zeitraum Baubeginn bis Abbauende

10. <u>Inbetriebnahme und Abnahme</u>:

10.1 Die Inbetriebnahme der genehmigten Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Würzburg unaufgefordert rechtzeitig vor Inbetriebnahme mitzuteilen.
Der beigefügte Vordruck „Mitteilung über die Inbetriebnahme von Anlagen/-teilen“ kann hierfür verwendet werden.

10.2 Vor der dauerhaften, bestimmungsgemäßen Inbetriebnahme der Anlage ist zwingend bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Würzburg eine Abnahme zu beantragen.

V. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheids mit der Errichtung der jeweiligen Anlage bzw. Anlageteile oder dem Betrieb der jeweiligen Anlage begonnen worden ist.

VI. Die Firma Wittfeld+enerlogo Projektpartner GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Herrn Ulrich Wittfeld und Herrn Hans-Gerhard Pfänder, hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von [redacted] festgesetzt.

Sollten nach Bescheiderteilung noch weitere Gebühren oder Auslagen in Rechnung gestellt werden, erfolgt eine gesonderte Nacherhebung.

<u>G r ü n d e :</u>

I.

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung (§ 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG). Der Antrag ist zu richten an den

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.

[redacted]